

Geheimhaltungsvereinbarung

(Non-Disclosure Agreement · einseitig verpflichtend · Projekt „Deterministic Safety · Heavy Machinery“)

zwischen

OFFENLEGENDER · viprove

viprove — Validation with Impact · Arnd Hekermans (Einzelunternehmen)

Landskrona Weg 36 · 73207 Plochingen · Deutschland

info@viprove.eu · +49 (0) 172 78 33 249

und

EMPFÄNGER

Firma: _____

Vertreten durch: _____ · Funktion: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ · Telefon: _____

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Offenlegende gewährt dem Empfänger im Rahmen von Gesprächen über eine mögliche Zusammenarbeit Zugang zu vertraulichen Informationen, insbesondere zum passwortgeschützten Bereich „viprove · Heavy“ (viprove.eu/virock) mit dem digitalen Sicherheits-Zwilling (Steinbruch/Kalkwerk) sowie — im NDA-Bereich — zur Sensor-Architektur und Stückliste (BOM) des AFAS-Systems (2-Schritt-Personenschutz, Geofence, Evidence-Pipeline, Aerial-Layer B11).

(2) Vertrauliche Informationen umfassen sämtliche mündlichen, schriftlichen und digitalen Inhalte dieses Bereichs: Architekturkonzepte, Systemaufteilung, Sicherheitskonzepte, Validierungsmethodik, Simulations- und Evidence-Ansätze, Geschäfts- und Kalkulationslogik sowie alle daraus abgeleiteten Erkenntnisse.

§ 2 Geheimhaltungspflichten

1. Der Empfänger verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben — weder ganz noch auszugsweise, weder entgeltlich noch unentgeltlich.
2. Die Zugangsdaten zum geschützten Bereich sind persönlich und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Zugang ist auf die mit der Evaluierung unmittelbar befassten Mitarbeiter des Empfängers zu beschränken (Need-to-know).
3. Die Informationen dürfen ausschließlich zur Prüfung einer Zusammenarbeit mit dem Offenlegenden verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung — insbesondere die Verwendung zur Beauftragung, Entwicklung oder Ausschreibung vergleichbarer Lösungen mit oder durch Dritte — ist untersagt.
4. Vervielfältigungen, Downloads, Screenshots oder Aufzeichnungen der Inhalte sind nur im zur Evaluierung erforderlichen Umfang zulässig und ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 3 Ausnahmen

Nicht vertraulich sind Informationen, die (a) bereits öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht, (b) dem Empfänger nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, oder (d) aufgrund gesetzlicher Pflicht oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen — in diesem Fall informiert der Empfänger den Offenlegenden unverzüglich vorab, soweit zulässig.

§ 4 Keine Rechteeinräumung

Alle Rechte an den vertraulichen Informationen verbleiben beim Offenlegenden. Diese Vereinbarung begründet keine Lizenz, kein Nutzungsrecht und keine Verpflichtung zum Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses.

§ 5 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen § 2 verpflichtet sich der Empfänger zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe der Offenlegende nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten; gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 6 Laufzeit und Rückgabe

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von drei (3) Jahren. Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende der Vereinbarung hinaus für weitere drei (3) Jahre fort.

(2) Auf Verlangen des Offenlegenden — spätestens bei Ende der Evaluierung — hat der Empfänger sämtliche erhaltenen Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben oder nachweislich zu löschen. Der Zugang zum geschützten Bereich kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist — soweit zulässig — Stuttgart.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hinweis: Dieses Muster dient der projektbezogenen Evaluierung und ersetzt keine anwaltliche Beratung im Einzelfall. Der Offenlegende weist zudem darauf hin, dass die bereitgestellten Unterlagen bewusst keine Implementierungstiefe enthalten (keine Firmware, Parameter-Datensätze oder Integrationsdetails).

Plochingen, den _____

_____, den _____

viprove — Arnd Hekermans · Unterschrift

Empfänger · Name, Funktion, Unterschrift